



Gesuch

um Ausnahme vom Realteilungsverbot gemäss Art. 60 BGG
für landwirtschaftliche Grundstücke, die zu einem Gewerbe gehören

Gesuchs-Nr. _____

Gesuchsteller/-in

Name Vorname
Adresse Wohnort
Telefon

Grundeigentümer/-in (wenn nicht identisch mit Gesuchsteller)

.....

Bewirtschafter/-in / Pächter/-in

.....

Liegenschaft Grundeigentümer/-in									
Gemeinde	GB-Nr.								

Schätzungsprotokoll als Kopie dem Gesuch beilegen

Vorhandene Gebäude auf dem Grundstück, die abgetrennt werden sollen

GB-Nr.

Assek.-Nr. _____

Wohnhäuser mit
..... Wohnungen
..... Scheunen
..... Remisen
..... Weidställe
..... übrige Gebäude
.....

bisherige Nutzung der Gebäude

(landwirtschaftlich/ nichtlandwirtschaftliche/ Vermietung/ Verpachtung etc.)

.....
.....
.....
.....
.....



Vorgesehene Aufteilung

(Beschrieb, was aufgeteilt werden soll, Situationsplan als Beilage)

.....
.....
.....
.....

Künftige Nutzung der aufgeteilten Grundstücke

Wie soll der Teil ausserhalb des Geltungsbereiches des Bodenrechtes genutzt werden (nichtlandw. Teil)?

.....
.....

Sind in nächster Zeit (ca. 2 Jahre) bauliche Massnahmen vorgesehen? Wenn ja, was?

.....
.....

Begründung für die Zerstückelung:

.....
.....

Ort, Datum:

Grundeigentümer/-in des landw. Grundstücks:

(Bei Vertretung Vollmacht beilegen)

**Das Gesuch ist im Original mit folgenden Beilagen
einzureichen:**

- Situationsplan
- Schätzungsprotokoll
- Liste der vorkaufsberechtigten Personen
- Vertretungsvollmacht



Verzeichnis der vorkaufsberechtigten Personen

(Nach Art. 42, Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 BGG)

Gesuchs-Nr. _____

Grundeigentümer/-in:

Rang	Name, Vorname, Jahrgang	Adresse, Wohnort	Selbstbewirtschafter ja / nein
1. Nachkommen (alle aufführen)			
1.1			
1.2			
1.3			
1.4			
1.5			
1.6			

2. Geschwister / Geschwisterkinder (nur ausfüllen, wenn ein Gewerbe vorliegt)			
2.1			
2.2			
2.3			
2.4			
2.5			
2.6			

Gepachtet seit:

3. Pächter/-in			
3.1			
3.2			

Gemäss Art. 83 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGG), hat die Bewilligungsbehörde einen Entscheid unter anderem den Kaufs-, Vorkaufs- und Zuweisungsberechtigten Personen mitzuteilen.

Für landwirtschaftliche Grundstücke sind dies:

- jeder Nachkomme des Veräusserers, sofern er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt.

Für landwirtschaftliche Gewerbe:

- jeder Nachkomme des Veräusserers sowie Geschwister und Geschwisterkinder, sofern sie das Gewerbe selber bewirtschaften wollen. Für Geschwister und Geschwisterkinder gilt das Vorkaufsrecht nur, wenn das Gewerbe von den Eltern vor weniger als 25 Jahren übernommen wurde.

Für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke:

- der Pächter, sofern die gesetzliche Mindestpachtdauer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht abgelaufen ist.

Das Vorkaufsrecht der Verwandten geht demjenigen des Pächters vor.

Datum:

Grundeigentümer/-in:

Bei Grundeigentümer/-in-Vertretung Vollmacht beilegen.